

Hartmut Kahl, Durham/NC und Ralph Zimmermann, Leipzig*

»Hanseatische Sektenjagd«**

THEMATIK	Schutzbereich der Bekenntnisfreiheit; mittelbar-faktischer Eingriff; Zurechnung im Amtshaftungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensübungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius I; BGB

■ SACHVERHALT

Schutzklärung Sektenbeauftragte

Die Sektenbeauftragte der Freien und Hansestadt Hamburg stellt im Rahmen ihrer Beratung im Anschluss an »Informationsabende« über angenommene Gefahren der Scientology-Bewegung allen Interessierten einen vorformulierten Erklärungsbogen zur Verfügung, der als Schutzklärung gegenüber Geschäftspartnern verwendet werden kann und diese zu einer Auskunft über ihre Beziehungen zu Scientology veranlassen soll.

Scientology

K ist Mitglied der Scientology-Kirche Deutschland. Sie betreibt ein Verkaufsstudio, in dem sie ihren Kunden ein Vitaminkonzentrat anbot. Dessen Hersteller (V) übersandte der K eine dieser vorformulierten Erklärungen des Inhalts, dass die K bzw. ihr Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (dem Begründer von Scientology) arbeite, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter entsprechend geschult würden und dass sie die Technologie zur Führung ihres Unternehmens ablehne. Die K unterzeichnete die Erklärung nicht. Daraufhin beendete V seine Geschäftsbeziehungen mit ihr. Da K ihre Kunden mit dem Vitaminkonzentrat nicht mehr bedienen konnte, entging ihr ein Gewinn von 5.000 €.

Rechtsweg

Die K hatte beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben und beantragt, das Land Hamburg zu verurteilen, es zu unterlassen, Dritten zu empfehlen, im geschäftlichen Verkehr die erwähnte Erklärung zu verwenden, die Erklärung zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr in Umlauf zu

* Die Autoren sind Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsgeschichte und Staatskirchenrecht (Prof. Goerlich), Juristenfakultät, Universität Leipzig.

** Der vorliegende Fall ist angelehnt an den Sachverhalt, welcher BVerwG – Urteil v. 15.12.2005 – 7 C 20.04 – (BVerwG NJW 2006, 1303 = DVBl. 2006, 387 = ZevKR 51 [2006], 235) zu Grunde lag. Das BVerwG hatte realiter zu Gunsten der Klägerin entschieden. Die Fallbearbeitung entstand als Beitrag zum Klausurenkurs der Leipziger Examens-Offensive im Wintersemester 2006/07. Zum vorerwähnten Urteil auch *Goerlich* Informationstätigkeit von hoher Hand, eine merkwürdige Kooperation und rechtsstaatliche Verwaltung, tv-Diskurs 37/2006, S. 94 ff.

Beschwerdeführerin

bringen oder in sonstiger Weise für die Verwendung der Erklärung im geschäftlichen Verkehr zu werben. Jedoch wurde ihre Klage abgewiesen. Ebenso scheiterte sie im Berufungs- und Revisionsverfahren. Daraufhin erhebt sie mit folgender Begründung Verfassungsbeschwerde zum BVerfG: Sie könne für ihren Glauben an die scientologische Lehre den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen. Sie glaube an die transzendenten Elemente der Lehre von L. Ron Hubbard und habe diese für sich als verbindlich anerkannt. Ihre Mitgliedschaft bei Scientology sei Ausdruck ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung. Die Verbreitung der von der Sektenbeauftragten entworfenen Erklärung stelle einen Eingriff in ihr Grundrecht auf Bekenntnisfreiheit ein. Die Senatsverwaltung bezwecke oder sehe zumindest voraus, dass die Erklärung von Firmen eingesetzt werde, um die Geschäftsbeziehung zu einem derart »zwangsgeouteten« Scientologen zu beenden. Technologie und Glauben ließen sich nämlich nicht trennen: Die Technologie sei die Umsetzung eines scientologischen Lehrsatzes mittels einer festgelegten Vorgehensweise. Jeder Scientologe würde in der Technologie des L. Ron Hubbard geschult, wenn er einen Kurs in seiner Scientology-Kirche besuche. Es sei für einen Scientologen faktisch unmöglich, sich von der Ausübungsweise der Technologie zu distanzieren, ohne seinen Glauben an die Lehre ableugnen zu müssen. Daher sei es unerheblich, ob die Scientology-Kirche Deutschland und andere ihr verbundene Organisationen den Schutz des Art. 4 GG deshalb nicht genossen, weil ihnen – wie oftmals vorgeworfen – die ideellen Ziele nur als Vorwand für vorgebliche wirtschaftliche und machtpolitische Betätigungen dienten. Jedenfalls habe die Beklagte mit der Herausgabe der Erklärung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Ihr berufliches Interesse könne nicht mit den Interessen der Scientology-Kirche gleichgesetzt und davon ausgehend das Schutzinteresse an einer Herausgabe der Erklärung bestimmt werden. Dadurch werde sie allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Scientology-Kirche diskriminiert. Der Staat könne zwar die Öffentlichkeit oder interessierte Bürger über religiöse und weltanschauliche Gruppen informieren und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen. Ihm sei es auch nicht verwehrt, in Einzelfällen beratend tätig zu werden, auf Nachfrage Empfehlungen zu geben und mögliche Schutzmaßnahmen aufzuzeigen. Derartige Verhaltensempfehlungen seien aber nur dann verhältnismäßig, wenn einerseits eine Gefahr von der Person oder der religiösen/weltanschaulichen Gruppe ausgehe, der sie angehöre, und wenn andererseits bei dem Ratsuchenden ein überwiegendes Schutzbedürfnis vorliege. Ein derartiges Schutzbedürfnis habe bei V ihr gegenüber jedoch nicht bestanden. Eine Infiltration und Einflussnahme auf das Unternehmen des V sei nicht zu befürchten gewesen. Die bloße Sorge um den Ruf eines Unternehmens rechtfertige es nicht, dass der Staat gezielt dazu beitrage, Scientologen wirtschaftlich zu benachteiligen und von Geschäftsbeziehungen auszuschließen.

Erwiderung

Die Senatsverwaltung Hamburgs hingegen macht folgendes geltend: Die K könne sich nicht auf ihre individuelle Glaubensfreiheit berufen, denn sie gehöre einer Gemeinschaft an, der die angeblich religiöse Ausrichtung lediglich als Vorwand für eine wirtschaftliche Betätigung diene. Ohnehin sei das Gedankengebäude der Scientology weder als Religion noch als Weltanschauung zu betrachten. Es fuße weit überwiegend auf Vorstellungen von der Welt, die ihren Ursprung in Science-Fiction hätten. Jedenfalls habe die abgeforderte Erklärung keinen Bezug zu einem Glaubensbekenntnis. Nach der scientologischen Überzeugung handele es sich bei der »Technologie« nicht um eine Glaubensfrage, sondern um bloße Geschäftstechniken. Allein mit der Erklärung werde weder ein »Abschwören« von dem »Glauben« verlangt, noch gefordert, die Mitgliedschaft in der Scientology-Kirche offen zu legen oder sich zu der scientologischen Lehre zu bekennen. Abgesehen davon entscheide das jeweilige Unternehmen im Rahmen seiner grundrechtlich geschützten Privatautonomie selbst, ob es mit Personen kontrahieren wolle, welche die scientologische Technologie anwenden. Diese Entscheidung sei dem Land Hamburg nicht zuzurechnen. Mit der Weitergabe der Erklärung habe sie weder die Grenzen der zulässigen staatlichen Information und Beratung überschritten, noch gegen das Gebot staatlicher Neutralität verstoßen. Daneben sei kein besonders qualifiziertes Interesse des Einzelnen an der Aushändigung der Erklärung erforderlich. Der Staat dürfe die Hilfestellung für einen wirksamen Schutz nicht verweigern. Im Übrigen habe ein Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, aus Sorge um den Ruf der eigenen Firma nicht mit einer gesellschaftlich umstrittenen Organisation in Verbindung gebracht zu werden.

Fallfragen

1. In einem Rechtsgutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen eingeht, ist zu prüfen, ob die Verfassungsbeschwerde der K Aussicht auf Erfolg hat.
2. Kann die K gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg einen Amtshaftungsanspruch geltend machen?